

Gemeinde Lottorf

Errichtung Freiflächen-Photovoltaik-Anlage

Umweltbaubegleitung - Maßnahmenkonzept

Stand: 01.02.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

M. Sc. Biol. Lena Maar

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Anlass | 3 |
| 2. | Gehölzschutz (V 1.1)..... | 4 |
| 3. | Artenschutz (V 2.1)..... | 5 |
| 4. | Weitere Tabu-Zonen / Gewässerschutz (V 3.1) | 6 |
| 5. | Ausgleichsmaßnahmen | 6 |
| | 5.1. Herstellung von „Feldlerchenhügeln“ (A 1.1)..... | 6 |
| | 5.2. Entwicklung von Extensivgrünland (A 2.1) | 6 |
| 6. | Allgemeine Aufgaben der Umweltbaubegleitung | 7 |
| 7. | Verwendete Gutachten und Planunterlagen..... | 7 |

1. Anlass

Für das Vorhaben "Errichtung der Photovoltaikanlage Lottorf" wird im Zuge wird mit Erteilung der Baugenehmigung eine Umweltbaubegleitung (UBB), vertreten durch Elbberg Stadt & Landschaft, eingesetzt. Grundsätzlich handelt die UBB gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben (BNatSchG, LNatSchG) sowie einschlägigen Richtlinien. Gemäß § 68 Abs. 1 LBO unterliegt das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung (siehe Gebührenbescheid des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.01.2021). Demnach werden die naturschutzfachlichen Maßnahmen auf Grundlage der Festsetzungen im Bebauungsplan (Elbberg 2020) erarbeitet. Weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg werden berücksichtigt.

Die geplante Anlage befindet sich in der Gemeinde Lottorf südlich des Boklunder Weges und westlich entlang der Bahnstrecke zwischen Neumünster und Flensburg (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Im Dezember 2020 haben bereits bauvorbereitende Maßnahmen stattgefunden. Die UBB war zu diesem Zeitpunkt beratend tätig, um den Gehölzschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 fachgerecht sicherzustellen. Da im Zuge dessen der feste Schutzzaun der Anlage installiert wurde, ist der Gehölzschutz für den weiteren Verlauf des Bauvorhabens gegeben.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung stellt sich die heranzuziehende Terminplanung für das Vorhaben wie folgt dar:

| | |
|------------------------------|--|
| Seit 08.12.2020 - KW 6 2021: | Bauvorbereitende Maßnahmen (Wege- und Zaunbau, bereits fortgeschritten) |
| KW 5 - KW 8 2021: | Setzen der Ramppfosten |
| KW 6 bis KW 12 2021 : | Kabeltiefbau (Gräben öffnen und schließen) |
| 01. - 31. März 2021: | Modulmontage |
| Anfang April 2021: | Voraussichtlicher Bauabschluss |



Abbildung 1: Geltungsbereich und Baufenster der geplanten Photovoltaikanlage Lottorf.

2. Gehölzschutz (V 1.1)

Im Norden und Osten entlang der Plangebiets-Grenze befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Knicks. Um mechanische Schäden an den Knicks und eine Bodenverdichtung im Wurzelraum zu vermeiden, sind Gehölzschutzmaßnahmen zu treffen, die durch Anwendung der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei den Baumaßnahmen“ und der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) Ausgabe 1999 zu gewährleisten sind. Folgende Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen und während der gesamten Bauzeit zu beachten:

- Es ist ein Bauzaun entlang der Knickstrukturen aufzustellen
- Der Abstand vom Zaun zu den Knicks beträgt 4 m.
- Der Bauzaun wird zusätzlich mit einer geeigneten Markierung versehen (Absperrband)
- Innerhalb des abgesperrten Bereichs ist zu unterlassen: Befahren, Lagern von Material
- Kein Verschieben des Schutzzauns
- Der Zaun wird vor Beginn des Wegebaus aufgestellt und verbleibt bis Bauabschluss
- In Bereichen, in denen der feste Schutzzaun zeitnah installiert wird, ist eine Absperrung mit Absperrband ausreichend. Der installierte feste Zaun bildet dann den Gehölzschutz.
- Im Bereich der Zufahrten sind Lastenverteilende Schutzmaßnahmen (Baggermatten, Kies) auszubringen, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.
- Bäume im Zufahrtsbereich sind vor Baubeginn mit einem Baumschutz (Holzbretter und Drainagerohr als Puffer) zu versehen.

- Bei etwaigen Schäden an Gehölzen oder bei Abweichen von den Schutzmaßnahmen ist die UNB zu informieren.

3. Artenschutz (V 2.1)

Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September. Zur Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern in den vom Eingriff betroffenen Bereichen, wird mit den Bauarbeiten bereits außerhalb der Brutzeit begonnen. Die intensiven Bauarbeiten werden zwangsläufig verhindern, dass sich Brutvögel (v. a. Offenlandbrüter) im Plangebiet ansiedeln. Sollte absehbar sein, dass zu Beginn der Brutzeit Baufelder ohne Bauaktivität sein werden, sind vorher Vergrämnungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern zu treffen.

Die folgenden Maßnahmen sind auf allen Flächen durchzuführen, absehbar in der Brutperiode keine Vergrämnung durch Bauaktivität haben werden.

- Vor Anfang März 2021 sind die betroffenen Flächen mit Pfählen (Holz / Metall) in einem Raster 15 m x 15 m zu versehen. Die Höhe der Pfähle soll ca. 1,5 m betragen. Die Flatterbänder sind freibeweglich und ohne Bodenkontakt am oberen Ende der Pfähle anzubringen (Beispiel siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- Die Pfähle bleiben in den Bereichen während der Bauphase erhalten, in denen keine konkrete Bautätigkeit mit Erdarbeiten stattfindet bzw. die nicht als Abstell- und Zuwegungsflächen permanent befahren werden.
- Die Funktionsfähigkeit und der Erfolg der Vergrämnungsmaßnahme sind durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen. Bei Brutgeschehen sind Abweichungen möglich.
- Kommt es nach Baubeginn zur Unterbrechung der Bautätigkeiten, die mehr als 5 Tage andauert, sind erneut für diese Bereiche Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen durchzuführen.
- Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.
- Werden dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten wiederaufgenommen werden. Steht noch keine Wiederaufnahme der Bauarbeiten an, sind unmittelbar nach der Kontrolle Vergrämnungsmaßnahmen umzusetzen.
- Werden brütende Vögel während einer Kontrolle festgestellt, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden. Ausnahmen davon müssen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.



Abbildung 2: Pfähle mit Flatterband zur Vergrämung von Brutvögeln (Beispielbild, Quelle: Elbberg 2018).

4. Weitere Tabu-Zonen / Gewässerschutz (V 3.1)

Es sind weitere Tabuzonen zu beachten, die weder Befahren werden sollen noch zur Lagerung von Material verwendet werden sollen.

- Entlang des im Osten verlaufenden Grabens ist Absperrband in einem Abstand von 1,5 m zur Böschungsoberkante anzubringen (
- Im Süden ist ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Auch dieser Bereich ist mit Absperrband abzusperren, um jegliche Bauaktivitäten zu vermeiden.

5. Ausgleichsmaßnahmen

5.1. Herstellung von „Feldlerchenhügeln“ (A 1.1)

Zeitnah nach Baufertigstellung sind sog. „Feldlerchenhügel“ herzustellen. Weitere Abstimmungen mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg sind notwendig.

5.2. Entwicklung von Extensivgrünland (A 2.1)

Nach Baufertigstellung sind die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie weitere freie Stellen zu Extensivgrünland zu entwickeln.

Für die Flächen ist nicht zwingend eine Ansaat vorzunehmen, sondern eine natürliche Sukzession hin zu einem Extensivgrünland ist zulässig. Sollte eine Ansaat vorgenommen werden ist hierfür eine autochthone, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Nachsaatmaßnahmen von vorwiegend Wirtschaftsgräsern sind unzulässig.

6. Allgemeine Aufgaben der Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung wird von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt. Das Konzept zur Umweltbaubegleitung sieht neben den bereits beschriebenen Maßnahmen weiterhin folgende Tätigkeiten vor:

- Es ist anlassbezogen (z. B. zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen) eine Abstimmung zwischen dem Auftraggeber, den ausführenden Bau- und Landschaftsbaufirmen sowie den mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Personen durchzuführen.
- Alle durchgeführten Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dafür fertigt die Umweltbaubegleitung Protokolle an, die der zuständigen Behörde (UNB Kreis Schleswig-Flensburg) zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Brutgeschehen oder Planungsänderungen wird die UNB in Abstimmung mit dem Auftraggeber kurzfristig informiert.
- Überprüfung und Steuerung des Bauablaufplans in zeitlicher Hinsicht, insbesondere um Maßnahmen der Umweltbaubegleitung in den Zeitabläufen sicherzustellen.
- Eine Maßnahmenanpassung ist vorbehalten, sollte die anstehende Baugenehmigung weitere Auflagen enthalten.

7. Verwendete Gutachten und Planunterlagen

Elbberg (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Lottorf“.

Elbberg (2020): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Lottorf“.

Görrissen, Gerit (2019): Brutvogelkartierung im Zeitraum 20. März bis 15. Juli 2019. Gemeinde Lottorf // BV Solarpark

Kreis Schleswig-Flensburg (2021): Gebührenbescheid vom 26.01.2021 zum Vorhaben: Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Lottorf.